

Unfallkasse Nord · Standort Kiel
Seekoppelweg 5a · 24113 Kiel

Rehabilitations- und Leistungsabteilung

Ansprechpartner/in: Carolin Hempel

Telefon 0431/6407-227 / Zentrale - 0
Fax 040/271 53 - 1415 / Zentralfax - 1000
E-Mail carolin.hempel@uk-nord.de
www.uk-nord.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.03.2020

Freiwillige Helferinnen und Helfer in Krankenhäusern, insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schwierigen Corona-Zeiten erfordern jetzt sehr viel Einsatz von vielen Personen. Das Krankenhauspersonal ist in besonderer Weise gefordert. Teilweise haben sich Bürger bereit erklärt, das Krankenhauspersonal in den nächsten Tagen und Wochen ehrenamtlich zu unterstützen.

Um Ihnen Sicherheit zu geben, wie Sie die freiwilligen Helfer in Ihren Einrichtungen informieren können, haben wir für Sie die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die freiwilligen Helferinnen und Helfer geklärt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind Personen gesetzlich unfallversichert, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind.

Dieser vorgenannte gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden, allerdings raten wir dazu, dass schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, um bei Arbeitsunfällen oder Verdacht auf Berufskrankheiten wie etwa Infektionskrankheiten einen Nachweis über die tatsächliche Tätigkeit vorlegen zu können. Im Falle eines Unfalls sind die jeweiligen Krankenhäuser zur Erstattung einer Unfallanzeige verpflichtet. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Regeln der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes zu beachten sind, dies umso mehr, weil es sich bei freiwilligen Helfern im Regelfall nicht um professionell ausgebildete Fachkräfte handeln dürfte.

Wichtig sind aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht das schriftliche Festhalten folgender Faktoren:

- die Personalien des Helfers/der HelferIn
- die beiderseitig unterschriebene Vereinbarung
- das umrissene Aufgabengebiet
- der Einsatzort
- und die Einsatzzeit.

Für Ärztinnen und Ärzte, mit denen Sie einen regelrechten Honorarvertrag abschließen wollen, gilt nach wie vor die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Zuständiger Unfallversicherungsträger sind für in öffentlicher Hand befindliche Krankenhäuser in Schleswig-Holstein und Hamburg die Unfallkasse Nord und für in freier und konfessioneller Trägerschaft befindliche Krankenhäuser die BGW.

Wir wünschen Ihnen in der nächsten Zeit viel Kraft und bestes Gelingen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unfallkasse Nord